

Vorlegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: En/Ri

## Vorlage für die Gemeindevertretung

---

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

- Abwägung der Stellungnahmen

### Erläuterungen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.09.2018.

Von Seiten der Bürgerschaft sind während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Teil C) sind in der beiliegenden Aufstellung dargelegt.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

## **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt über die eingegangen Stellungnahmen zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge/ Beschlussvorschläge des Planungsbüros für Städtebau Göringer, Hoffmann, Bauer vom 09.11.2018.

### **Vermerke:**

---

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
  
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer



## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.  
§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.  
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.09.2018.

Von Seiten der Bürgerschaft sind während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Teil C) sind in der nachfolgenden Aufstellung dargelegt:

**A Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wettenberg
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod
- Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Wetzlar
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Wiesbaden-Biebrich
- Landesjagdverband Hessen e. V., Bad Nauheim

## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

### B Stellungnahmen ohne Anregungen:

- o Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Michelstadt, Schreiben vom 01.11.2018
- o Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz, Schreiben vom 08.11.2018
- o Fraport AG, Frankfurt am Main, Schreiben vom 15.10.2018
- o DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, Schreiben vom 05.11.2018
- o Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt, Email vom 07.11.2018
- o IHK Darmstadt, Darmstadt, Schreiben vom 28.09.2018
- o Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erbach, Schreiben vom 31.10.2018
- o Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Untere Wasserbehörde, Erbach, Schreiben vom 07.01.2019
- o Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt, Schreiben vom 24.10.2018
- o Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Reichelsheim, Schreiben vom 09.11.2018
- o Wasserverband Mümling, Erbach, Schreiben vom 02.10.2018
- o Abwasserverband Unterzent Untere Mümling, Breuberg, Schreiben vom 02.10.2018
- o Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel, Schreiben vom 05.10.2018
- o Amprion GmbH, Dortmund, Email vom 16.10.2018
- o PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 04.10.2018
- o e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt, Schreiben vom 01.10.2018

**Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach**  
**C Behandlung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung**

<b>Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen</b>	
<b>C 1 HessenForst, Forstamt Michelstadt, Michelstadt</b>	<b>Stellungnahme vom 13.11.2018</b>
<b>Beschlussfassung</b>	
<p>Sehr geehrter Herr Dragon, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das hier u.a. in Rede stehende Bienenhaus mit Nebenanlagen befindet sich aufgrund eines nicht ausreichenden Abstandes zu dem auf der nord- bis nordöstlichen Grundstückecke in stark geneigter Hanglage angrenzenden Waldbeständen (Siedlung Mümling-Grumbach, Flur-Nr. 360 und Flur-Nr. 1080) innerhalb des Gefahrenbereichs von Baumsturz (Windwurf-bruch). Die Risikolege hat sich vor dem Hintergrund der seit den letzten Jahren zunehmenden Wetterextreme deutlich erhöht.</p> <p>Der zur Vermeidung der o.a. Gefahrenlage erforderliche Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und Wald, hier im Wesentlichen geprägt durch ältere Kieferntestsäume mit Buche, beträgt aufgrund der zu erwartenden Wuchsrichtungen sowie eines bestößt durch die Hanglage erweiterten Fallbereichs, mindestens 35 Meter. Dies bitte ich, insbesondere bei künftigen Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Sofern das gemäß vorliegendem Satzungsentwurf unmittelbar an der Waldgrenze befindliche Bienenhaus künftig nicht zum Zwecke des Bewohnens genutzt oder danachgehend ausgebaut werden soll bzw. hinsichtlich seiner Zweckwidmung nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt ist, besteht aus forstholztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufnahmen des Gebäudes in die Festsetzungen.</p> <p>Um möglichen Rechtsstreitigkeiten durch Walddestruktionsmaßnahmen vorzubeugen, rufe ich an, entsprechende Haftausschließungsvereinbarungen zu Gunsten der betroffenen Waldeigentümer anzuordnen. Auch bitte ich darauf hinzuwirken, dass ein Vertrag auf Schadenersatzansprüche im Falle eines Eigentümerwechsels auf den Rechtsnachfolger im Eigentum über geht.</p> <p>Vorgetecknete Flächen zur Holzlieferung und Waldfläche:</p> <p>Gemäß des Satzungsentwurf ist die Holzlieferung zulässig.</p> <p>Sofern auch die Lagerung von Nadelholz vorgesehen ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in der Zeit zwischen dem 01. April bis zum 30. September, unter Beachtung des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1980 (GVBl. S. 102, nur „forstschutzrechtliches“ Nadelholz gelagert werden darf, bei dem schadgestellt ist; dass sich von diesem keine rinden- und holzbrütende forstschädliche Insekten ausbreiten können. Als „unkritisch“ kann insbesondere Fichtenholz dann gelten, wenn es auf Grund zu geringer Restleiche nicht mehr als Lebensstätte für rindenbrütenden Borkenkäfer geeignet ist. Dieses kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, wann das Holz nach dem Einstich mindestens 12 Monate abgetrocknet ist oder rechtzeitig nach dem Einstich entknetet wurde.</p> <p>Ich bitte daher eine entsprechende „Nadelholzregelung“ in die Festsetzungen der Salzung einzuführen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Es besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Defizite an Biotopwertpunkten für die naturschutzrechtliche Kompensation in Höhe von 1.003 BW P bei HessenForst, Michelstadt käuflich zu erwerben. Für ein Angebot können Sie sich gerne an mich wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  gez. Revermann</p>	<p><b>Zu Pkt. 1.1</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Das Bienenhaus ist am Waldrand errichtet worden. Ein einzuhalender Mindestwaldabstand zwischen Gebäude und Wald besteht nicht bzw. wurde abgeschafft, da das Risiko für Baumschlag ausdrücklich als sehr gering eingestuft wurde. Das Bienenhaus ist zudem nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt.</p> <p><b>1.1</b></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p><b>Zu Pkt. 1.2</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Eine Haftausschließungserklärung betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern ist eine zivile rechtliche Regelung, die ggf. außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen dem Waldeigentümer und dem Bauwilligen zu vereinbaren ist.</p> <p><b>1.2</b></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p><b>1.3</b></p> <p><b>1.4</b></p>

# Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 1	HessenForst, Forstamt Michelstadt, Michelstadt
Stellungnahme/ Anregung	
	<p>Sehr geehrter Herr Dragon, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das hier u. a. in Rede stehende Bienenhaus mit Nebenanlagen befindet sich aufgrund eines nicht ausreichenden Abstandes zu dem auf der nord- bis nordöstlichen Grundstückseite in stark geneigter Hanglage angrenzenden Waldbeständen (Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur , Nr. 86/0 und Flur 6, Nr. 108/0) innerhalb des Gefahrenbereichs (Windkraft-bruch). Die Risikolegierung hat sich vor dem Hintergrund der seit den letzten Jahren zunehmenden Wetterextreme deutlich erhöht.</p> <p>Der zur Vermeidung der o.a. Gefahrenlage erforderliche Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und Wald, hier im Wesentlichen geprägt durch ältere Klarabestände mit Buche, beträgt aufgrund der zu erwartenden Wuchsrichten sowie eines bedingt durch die Hanglage erweiterten Fallbereichs, mindestens 35 Meter. Dies bitte ich, insbesondere bei künftigen Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Siefern das Gemeiß vorliegendem Satzungsentwurf unmittelbar an der Waldgrenze befindliche Bienenhaus künftig nicht zum Zwecke des Bezugnahmen genutzt oder dahingehend ausgebaut werden soll, bzw. hinsichtlich seiner Zweckwidmung nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt ist, bestehen aus forstwissenschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufnahmen des Gebäudes in die Festsetzungen.</p> <p>Um möglichen Rechtsstreitigkeiten durch Waldeinwirkung in einem möglichen späteren Schadensfall oder bei sonstigen waldbedingten Besteinträchtigungen vorzubeugen, rufe ich an, entsprechende Haftungsabschlusserklärungen zu Gunsten der betroffenen Waldeigentümer anzulegen. Auch bitte ich darum hinzuwirken, dass ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche im Falle eines Eigentümernwechsels auf den Rechtsnachfolger im Eigentum über geht.</p> <p>Vorgesehene Flächen zur Holzliegierung in Weidinäthe: Gemäß des Satzungsentwurf ist die Holzliegierung zulässig.</p> <p>Sofern auch die Lagerung von Nadelholz vorgesehen ist, weise ich vorsorglich darauf hin, dass in der Zeit zwischen dem 01. April bis zum 30. September, unter Beachtung des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990, GBl. I S. 102, nur „forstschutzrechtliches“ Nadelholz gelagert werden darf, bei dem sichergestellt ist, dass sich von diesem keine rinden- und holzbohrende forstschädliche Insekten ausbreiten können. Als „unkritisch“ kann insbesondere Fichtenholz gelten, wenn es auf Grund zu geringer Restleuchte nicht mehr als Lebensstätte für rindenbohrenden Borkenkäfer geeignet ist. Dieses kann mit hinreichenden Sicherheit angenommen werden, wenn das Holz nach dem Erschlag mindestens 12 Monate abgetrocknet ist oder rechtzeitig nach dem Erschlag entindert wurde.</p> <p>Ich bitte daher eine entsprechende „Nadelholzregelung“ in die Festsetzungen der Satzung aufzunehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es besteht die Möglichkeit, das vorhandene Defizit an Biotoptwertpunkten für die naturschutzrechtliche Kompatibilisierung in Höhe von 1.003 BWP bei HessenForst, Michelstadt käuflich zu erwerben. Für ein Angebot können Sie sich gerne an mich wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Revermann</p>
	<p>Stellungnahme vom 13.11.2018</p> <p><b>Beschlussfassung</b></p>
1.1	<p><u>Zu Pkt. 1.3</u></p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Hinweise werden zum Anlass genommen, eine entsprechende „Nadelholzregelung“ in den zwischen der Gemeinde Höchst und dem Bauwilligen zu schließenden städtebaulichen Vertrag zur Satzung „Beinegasse 48“ aufzunehmen.</p>
1.2	<p><u>Zu Pkt. 1.3</u></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
1.3	<p><u>Zu Pkt. 1.4</u></p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Kompressionsbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG) ausgeglichen. Eine entsprechende Vereinbarung hat der Bauwillige abgeschlossen.</p>
1.4	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

# Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 2	Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Erbach
Stellungnahme/ Anregung	
	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blitsch, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Mit Schreiben vom 26. September 2018 hat uns das von Ihnen beauftragte Planungsbüro für Stadtbau Göttinger Hoffmann Bauer, Groß-Zimmern, um eine Stellungnahme zu dem hier in Rede stehenden, von diesem Planungsbüro im September 2018 erstellten Setzungsentwurf mit Begründung gebeten, mit der die Bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung des hier betroffenen, im Außenbereich liegenden Grundstücks in den Innenbereich geschaffen werden sollen.</p> <p>Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht so erhebliche Bedenken gegen diese Abrundungs-/Ergänzungssatzung „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach bestehen, so dass wir diese nicht mittragen können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dieser Ergänzungssatzung sollen bislang ohne Genehmigung durchgeführte bzw. errichtete Vorhaben nachträglich legalisiert werden; Im vorgesehenen Geländebereich sind sowohl das Gelände vor dem Steinbruch mit Erdaufturk aufgeführt als auch zwei (eins davon zweigeschossig) Nebengebäude errichtet worden.</p> <p>All dies soll der Inkartei dienen: Die Geländeaufturk soll nach Einsat als Bieneeweide, das zweigeschossige Gebäude soll als „Bienenhaus mit Lagerraum“ dienen.</p>
<b>Zu Pkt. 2.1</b>	<p>Erläuterung: Die im Luftbild markierte Geländeaufturk (kleiner Kreis) liegt nicht im Geländebereich der Satzung.</p> <p>Das Bienenhaus ist insbesondere für die Bienenhaltung bestimmt, beinhaltet dafür aber auch Geräte-, Arbeits-, Schleuder- und Laborräume sowie Räume für Gartengeräte und Werkzeuge, die die Größe des Gebäudes erklären. Räume für den dauerhaften Aufenthalt von Personen oder eine Wohnnutzung sind aber nicht vorgesehen.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde hat im Rahmen des Verfahrens keine Anregungen gegeben oder Bedenken gegenüber der Planung geäußert.</p> <p>In der Abwägung wird dem Erhalt des Bienenhauses und den damit verbundenen Nutzungen ein größeres Gewicht beigemessen, als dem Interesse an der grundsätzlichen Freihaltung von Gartenzonen durch Nebengebäude.</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> 

# Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mülling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 2	Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Erbach
Stellungnahme/ Anregung	
	<p>In dem, diesem Satzungsentwurf vorausehenden Verwaltungsverfahren hat die Naturschutzeinheit des Odenwaldkreises gegenüber der Bauaufsichtsbehörde stets darauf hingewiesen, dass weder für die Pflanzung „bienengerechter“ Blühpflanzen eine Geländeauflistung, noch für die Installation und Lagerung von Bienenkästen ein zweigeschossiges Gebäude erforderlich ist.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten naturschutzrechtlichen Kompensation weisen wir darauf hin, dass wir eine Obstbaumplantierung auf einer bislang nicht genehmigten Geländeauflistung nicht mittragen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass dieser Satzungsentwurf artenschutzrechtliche Belange im direkten Umfeld zu der Wand des Steinbruchs überhaupt nicht beachtet. Weder ist diese Steinbruch-Wand auf das Vorkommen von in dieser Wand nistenden bzw. brütenden Vogel- oder Insektenarten untersucht worden, noch ist untersucht worden, ob die dort geplante Imkerrei mit domestizierten Honigbienen die Wild- bzw. Marienbienen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in dieser nach Süden exponierten Steinbruch-Wand natürlich vorkommen, beeinträchtigt bzw. verdrängen.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht bestehen so erhebliche Bedenken gegen diese Abundanz-/Ergänzungssatzung „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mülling-Grumbach, dass wir diese Satzung nicht mittragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich der Naturschutzbeirat des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 dieser Stellungnahme einstimmig angeschlossen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Klein, M. A.</p>
Zu Pkt. 2.2	<p>Erläuterung:</p> <p>Die „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Extensive Obstwiese“, die auch dem Ausgleich der Einländeauffüllungen, sondern überwiegend innerhalb der bisherigen Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Ein naturschutzfachlicher Konflikt bezüglich der geplanten Kompensation wird hierdurch nicht gesehen.</p>
2.1	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Hinweis führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
2.2	<p><b>Zu Pkt. 2.3</b></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde im Rahmen der faunistischen Erfassungen der Ist-Zustand des Untersuchungsgebiets bewertet.</p> <p>Laut Ergebnis des Fachbeitrags werden durch die Satzung mit den vorgenommenen Festsetzungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorgerufen. Wild- und Mauerbienen sind keine streng geschützten Arten im Sinne des BNatSchG, weshalb sie nicht Inhalt des Gutachtens sind. In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ausschließlich streng geschützte FFH-Arealen IV-Arten (z.B. Zauneidechsen, Fledermäuse, Kreuzkröten etc.) und europäische Vogelarten zu betrachten. Ggf. in der Steinbruch-Wand brütende Vögel (Schwalben oder Hausrotschwänze) werden nach den Ergebnissen des Fachbeitrags durch die Nutzung des Bienenhauses oder eine Bienenwiese nicht beeinträchtigt.</p>
2.3	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

# Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 3 Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme / Anregung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorgelegte Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes (Planung und Verfahren) und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom Geltungsbereich der Bebauungsplännierung kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Aus der Altflächendatei ALTTS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Planungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altabagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41 5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzu zu ziehen.</li> </ul> <p>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</p>	<p>Stellungnahme vom 20.11.2018</p> <p><b>Beschlussfassung</b></p> <p><u>Zu Pkt. 3.1</u></p> <p>Erläuterung: Der Satzungsentwurf enthält bereits einen Hinweis auf die Mitteilungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz. Die Anregung wird zum Anlass genommen, diesen Hinweis entsprechend zu ergänzen.</p> <p><b>3.1</b></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird gefolgt.</p>

## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 3	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt
Stellungnahme/ Anregung	
<p><u>Vorsorgender Bodenschutz.</u> Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Absicherung der im Geltungsbereich bestehenden Nebenanlagen (Bienenhaus) zu schaffen. Weitergehende Aussagen hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes sind daher nicht erforderlich.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz.</u> Für die Beurteilung der Abwasserbereitstellung ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises - Untere Wasserbehörde- zuständig.</p> <p>Aus Sicht der Fachdezernate <u>Oberflächengewässer, Grundwasserschutz und Immissionschutz</u> werden keine Bedenken und Anregungen gegen die Satzung vorgebracht.</p> <p>Die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Martina Dickel-Uebers</i> Martina Dickel-Uebers</p>	<p>Stellungnahme vom 20.11.2018</p> <p><b>Beschlussfassung</b></p> <p><b>Zu Pkt. 3.2</b> Erläuterung: Die Untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme <b>keine Anregungen gegeben</b> oder Bedenken geäußert.</p> <p><b>Eine Beschlussfassung erübriggt sich.</b></p>

## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 4 Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG), Erbach	<p>Stellungnahme vom 01.10.2018</p> <p><b>Beschlussfassung</b></p> <p><u>Zu Pkt. 4.1</u></p> <p>Erläuterung: Die Anregung wird für zukünftige Erschließungsplanungen zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dragon, in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: im Zuge eines weiteren Breitbandausbaus in Form von FTTH- und/oder FTTB-Anbindungen sehen wir es als sinnvoll an, dass bei den entsprechenden Erschließungsarbeiten (Wasser, Abwasser, Strom etc.) ein Leerrohr für Glasfaser mitverlegt wird.</p> <p>4.1</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Detlef Kuhn Geschäftsführer</p>

# Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen		Stellungnahme vom 08.11.2018																																										
C 5	BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.	Beschlussfassung																																										
	<b>Stellungnahme/ Anregung</b>	<p><b>Zu Pkt. 5.1</b></p> <p>Erläuterung: Wie dem Hessischen Naturschutzinformationssystem „Natureg“ zu entnehmen ist, befinden sich <b>keine geschützten Biotope im Satzungsgebiet</b>.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Hinweis führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p><b>Zu Pkt. 5.2</b></p> <p>Erläuterung: Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um den Waldstreifen am Nord- und Ostrand des Satzungsgebietes. Wie dem Natureg zu entnehmen ist, befindet sich der Gehölzstreifen aber außerhalb des Satzungsgebietes. Es kann diesbezüglich auf Pkt. 1.1 dieser Vorlage verwiesen werden.</p> <p><b>Zu Pkt. C 5.3</b></p> <p>Erläuterung / Abwägung: Die Ausführungen bzw. Bewertungen des BUND sind weder nachvollziehbar noch für die Abwägung relevant. Die Anforderungen des BauGB an das Planverfahren sind erfüllt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>																																										
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Januar 2018.</p> <p>Die Planung betrifft den unbepflanzten Außenbereich.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, nicht genehmigungsfähige Gebäude und Aufschüttungen nachträglich zu legalisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet sind geschützte Biotope gemäß §30 (2) Nr. 5 BNatSchG vorhanden.</li> <li>- Im Plangebiet ist gemäß der hessischen Umweltdatenbank „Natureg“ ein Gehölzbestand vorhanden, der auf gesetzliche Schutzkriterien hin zu beachten ist.</li> <li>- Allerdings ist der Planentwurf - gemessen an den Kriterien des Baugesetzbuches sowie des Bundesnaturschutzgesetzes - äußerst dürfsig in seiner Grundlagenermittlung und den daraus abgeleiteten Anforderungen.</li> </ul>	<p><b>BauGB-Siegel</b></p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>B-Pflz Beinegasse 48</b></td> </tr> <tr> <td><b>BauGB-Kriterien</b></td> <td>43 von 77 = 56%</td> </tr> <tr> <td>Von Themenbericht sind zur Erfüllung</td> <td>50% erreicht</td> </tr> <tr> <td>Klima</td> <td>48%</td> </tr> <tr> <td>Fläche</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Energie</td> <td>95%</td> </tr> <tr> <td>Natur</td> <td>57%</td> </tr> <tr> <td>Ausblick</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">zum Endwert sind 18% erreicht</td> </tr> <tr> <td><b>Zielvereinigung</b></td> <td><b>BauGB</b></td> <td><b>Blaue Siegel</b></td> </tr> <tr> <td>mindestens Punktzahl erreicht werden</td> <td>128</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>siegt ganz deutlich</td> <td>43</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>internationale Maßstäbe erfüllt</td> <td>0%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>internationale Maßstäbe teilweise erfüllt</td> <td>2%</td> <td>6%</td> </tr> <tr> <td>gar nicht erfüllt</td> <td>35%</td> <td>30%</td> </tr> <tr> <td>Nicht zaterklärt sind</td> <td>51%</td> <td>70%</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>33%</td> <td>32%</td> </tr> </table>  <p>Foto: BUND Hessen e.V.   Foto: BUND Hessen e.V.</p>	<b>B-Pflz Beinegasse 48</b>		<b>BauGB-Kriterien</b>	43 von 77 = 56%	Von Themenbericht sind zur Erfüllung	50% erreicht	Klima	48%	Fläche	0%	Energie	95%	Natur	57%	Ausblick	30%	zum Endwert sind 18% erreicht		<b>Zielvereinigung</b>	<b>BauGB</b>	<b>Blaue Siegel</b>	mindestens Punktzahl erreicht werden	128	90	siegt ganz deutlich	43	30	internationale Maßstäbe erfüllt	0%	0%	internationale Maßstäbe teilweise erfüllt	2%	6%	gar nicht erfüllt	35%	30%	Nicht zaterklärt sind	51%	70%	Gesamtbewertung	33%	32%
<b>B-Pflz Beinegasse 48</b>																																												
<b>BauGB-Kriterien</b>	43 von 77 = 56%																																											
Von Themenbericht sind zur Erfüllung	50% erreicht																																											
Klima	48%																																											
Fläche	0%																																											
Energie	95%																																											
Natur	57%																																											
Ausblick	30%																																											
zum Endwert sind 18% erreicht																																												
<b>Zielvereinigung</b>	<b>BauGB</b>	<b>Blaue Siegel</b>																																										
mindestens Punktzahl erreicht werden	128	90																																										
siegt ganz deutlich	43	30																																										
internationale Maßstäbe erfüllt	0%	0%																																										
internationale Maßstäbe teilweise erfüllt	2%	6%																																										
gar nicht erfüllt	35%	30%																																										
Nicht zaterklärt sind	51%	70%																																										
Gesamtbewertung	33%	32%																																										



## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 5	BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.
Stellungnahme/ Anregung	
	<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme vom 08.11.2018</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlussfassung</b></p>
	<p><b>Beschreibung der Anregung:</b></p> <p>- Das Baugesetzbuch formuliert 88 Kriterien, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Davon treffen hier 43 Kriterien zu. In den Themenbereichen Klima, Fläche, Natur und Ausgleich sind es etwa die Hälfte der im Gesetz dargestellten Kriterien. Der vorliegende Entwurf bearbeitet diese Anforderungen zu 2 % gut, zu 35% rein formal, aber 63% werden überhaupt nicht mit Inhalt gefüllt.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert 168 Kriterien, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Davon treffen hier 30 Kriterien zu. Der vorliegende Entwurf bearbeitet diese Anforderungen zu 0 % gut, zu 30% rein formal, aber 70% werden überhaupt nicht mit Inhalt gefüllt.</p> <p><b>Wir fordern Sie auf, die Qualität der Planbearbeitung im Hinblick auf die Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze und speziell der Belange des Natur- und Umweltschutzes deutlich zu verbessern.</b></p> <p>Die vorgelegte Planung erweist sich in folgenden Punkten als nicht mit dem Umwelt- und Naturschutz vereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Datengrundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist fachlich unzureichend. Die Begehungen fanden außerhalb der Brutaison der Avifauna statt, sodass über Brutvorkommen keine begründeten Aussagen gemacht werden können. Die Vorkommen von Reptilien sind ebenfalls nur hinsichtlich der vorgefundenen Lebensraumtypen abgeschätzt jedoch nicht beobachtet worden.</li> <li>Auf die Schutzzinteressen des nach §30 BNatSchG geschützten Felswandbiotops wurde überhaupt nicht eingegangen.</li> <li>Die durch die illegalen Bauwerke hervorgerufenen Beeinträchtigungen wurden als Bestand bewertet. Dies ist mit der gesetzlichen Aufgabe, Eingriffe zu bewerten, nicht vereinbar.</li> <li>Wir halten angesichts der dokumentierten Genehmigungslage und der nicht hinnehmbaren Faktenschaffung eine Festsetzung gemäß §5(2) Satz 1 für angemessen, die nach der Beendigung der Nutzung durch die derzeitigen Nutzer eine Besetzung des Gebäudes und der Auffüllung vorsieht.</li> </ul>
5.3	<p><b>Zu Pkt. C 5.6</b></p> <p>Erläuterung / Abwägung:</p> <p>Der Auffassung des BUND wird widersprochen. In der Bestandsbilanzierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird der Teilgebietungsbereich A, in dem das Bienenhaus liegt, vollständig als Garten (Nutzungstyp Nr. 11.212) bewertet. In der Planungsbilanzierung hingegen wird die zulässige Grundfläche des Bienenhauses (Nutzungstyp Nr. 10.715) zugrunde gelegt.</p>
5.4	<p><b>Zu Pkt. 5.7</b></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das Bienenhaus wird zukünftig im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen und genießt damit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Be standsschutz.</p>
5.5	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
5.6	<p><b>Zu Pkt. 5.7</b></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das Bienenhaus wird zukünftig im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen und genießt damit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen Be standsschutz.</p>
5.7	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><i>Harald Hoppe</i></p>

Mit freundlichen Grüßen  
BUND-Odenwald  
Harald Hoppe

## Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinergasse 48“ im Ortsteil Mülling-Grumbach

Teil C Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB mit Anregungen oder Hinweisen	
C 6	Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
Stellungnahme/ Anregung	
<p><b>Zu Pkt. 6.1</b></p> <p>Erläuterung: Die Bedenken gegenüber der Planung werden nicht nachvollziehbar begründet. Es kann auf Pkt. 2.1 dieser Vorlage verwiesen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die geäußerten Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p><i>Jens</i> ( Ulm)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiergegen bestehen aus meiner Sicht erhebliche Bedenken. Begründung: § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB lautet <i>Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsf lächen in die im Zusammenhang bebauten Orts Teile einbeziehen, wenn die einbezogenen Fl ächen durch die hauptsame Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.</i> Dies Möglichkeit stellt m. E. jedoch keinen Freibrief dafür aus, bisher ohne Genehmigung durchsetzbare Maßnahmen zu sanktionieren!</p> <p>6.1</p>